

## Juristische Bewertung der Regelungen zur Restschuldversicherung im Zukunftsfinanzierungsgesetz in Bezug auf die europarechtliche Vereinbarkeit mit der Verbraucherkreditrichtlinie II

Die Verbraucherkreditrichtlinie II (RL (EU) 2023/2225, im Folgenden: Verbraucherkredit-RL-neu) legt fest, dass sog. Bündelungsgeschäfte einschränkungslos zulässig sein müssen. Ein Bündelungsgeschäft liegt vor, wenn ein Finanzprodukt, z. B. eine Versicherung, in einem Paket gemeinsam bzw. gleichzeitig (vgl. französische Sprachfassung der Verbraucherkredit-RL-neu: "en même temps") mit einem Kredit abgeschlossen wird, der Abschluss des Finanzproduktes aber nicht Voraussetzung ("conditio sine qua non") für den Kreditabschluss ist. Restschuldversicherungen werden in Deutschland als Bündelungsgeschäfte angeboten, d. h. der Abschluss der Restschuldversicherung ist keine Voraussetzung für die Darlehensvergabe. Die derzeitige Regelung des § 7 Abs. 5a VVG, der ein einwöchiges Abschlussverbot von Restschuldversicherungen nach Kreditabschluss vorschreibt und damit einen zeitgleichen Abschluss untersagt, ist nicht mit den europarechtlichen Regelungen der Verbraucherkredit-RL-neu vereinbar. Im Einzelnen:

### I. Verbraucherkreditrichtlinie II / Verbraucherkredit-RL-neu

Die EU hat 2023 die Verbraucherkredit-RL-neu beschlossen. Die nationale Umsetzung muss bis zum 20. November 2025 erfolgen. In der Datenbank der Europäischen Union ist zur Verbraucherkredit-RL-neu bislang kein deutscher Umsetzungsakt verzeichnet. Für die Restschuldversicherung gelten folgende wesentliche Regelungen:

#### 1. Vollharmonisierung:

Die Verbraucherkredit-RL-neu verfolgt ausdrücklich einen **vollharmonisierenden Ansatz (Artikel 42)**. Nach Erwägungsgrund 13 dürfen die Mitgliedstaaten „vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieser Richtlinie [...] keine von dieser Richtlinie abweichenden nationalen Bestimmungen beibehalten oder einführen“, soweit die Richtlinie die jeweilige Materie harmonisiert.

**Bewertung:** Die Verbraucherkredit-RL-neu lässt Abweichungen nur zu, wenn dies in der Richtlinie ausdrücklich erlaubt wird.

#### 2. Bündelungs- und Kopplungsgeschäfte:

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie gilt:

*„Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.“*

Art. 3 der Richtlinie definiert wie folgt:

*"15. „Kopplungsgeschäft“ das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag nicht separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann;*

*16. „Bündelungsgeschäft“ das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen, zu denen er mit den anderen Produkten oder Dienstleistungen gebündelt angeboten wird;"*

**Bewertung:** Kopplungsgeschäft und Bündelungsgeschäft unterscheiden sich dadurch, dass bei Kopplungsgeschäften der Kredit nicht ohne das Finanzprodukt / die Finanzdienstleistung, z. B.

eine Versicherung\*, geschlossen werden kann, wohingegen bei Bündelungsgeschäften der Kredit auch ohne das Finanzprodukt / die Finanzdienstleistung abgeschlossen werden kann (fakultativ).

Nach der Verbraucherkredit-RL-neu **müssen** Mitgliedstaaten **Bündelungsgeschäfte erlauben**. Im Gesetzgebungsprozess zur Verbraucherkredit-RL-neu wurde dieser Punkt umfassend diskutiert und die ursprüngliche "**kann**"-Formulierung ("können Bündelungsgeschäfte erlauben", engl.: "may allow bundling practices") in eine "**muss**"-Formulierung ("erlauben", engl. "shall allow") angepasst. Der Änderungsvorbehalt in Art. 42 verweist ausdrücklich nicht auf Art. 14 Abs. 1 Verbraucherkredit-RL-neu, sodass keine abweichenden Regelungen im Ermessen des nationalen Gesetzgebers zulässig sind. Die Verbraucherkredit-RL-neu erlaubt **keinerlei Einschränkungen für Bündelungsgeschäfte**.

**Restschuldversicherungen, deren Abschluss – wie in Deutschland üblich – nicht Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrages ist, sind als Bündelungsgeschäfte einschränkungslos zu erlauben.**

### 3. Bedenkzeit bei ausnahmsweise erlaubten Kopplungsgeschäften:

Kopplungsgeschäfte sind nach Art. 14 Abs. 1 grundsätzlich zu untersagen. Alleine für Kopplungsgeschäfte räumt die Richtlinie in Art. 42 Abs. 2 dem nationalen Gesetzgeber zwei Ausnahmeregelungen nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 und 3 ein.

Gemäß **Artikel 14 Absatz 3** der Richtlinie gilt:

*„Die Mitgliedstaaten **können es den Kreditgebern erlauben**, vom Verbraucher unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag **zu verlangen**. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber verpflichtet ist, ohne Änderung der Bedingungen des dem Verbraucher angebotenen Kredits die Versicherungspolice eines anderen als seines bevorzugten Anbieters zu akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung wie die vom Kreditgeber angebotene Versicherungspolice bietet.“*

Gemäß **Artikel 14 Absatz 5** der Richtlinie gilt:

*„Damit Verbraucher mehr Zeit haben, um vor dem **Abschluss einer Versicherungspolice nach Absatz 3** Versicherungsangebote im Zusammenhang mit Kreditverträgen zu vergleichen, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass den **Verbrauchern für den Vergleich von Versicherungsangeboten** im Zusammenhang mit Kreditverträgen mindestens drei Tage eingeräumt werden, **ohne dass diese Angebote geändert werden**, und dass die Verbraucher darüber informiert werden. **Verbraucher können vor Ablauf dieser Frist von drei Tagen eine Versicherungspolice abschließen, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.**“*

**Bewertung:** Die Verbraucherkredit-RL-neu eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, **Kopplungsgeschäfte** – also Geschäfte, bei denen der Abschluss des Kredites zwingend von dem Abschluss einer Restschuldversicherung abhängig gemacht wird – im Rahmen der nationalen Umsetzung zu erlauben.

Nur dann, wenn Mitgliedstaaten von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen und **Kopplungsgeschäfte** erlauben, ist eine **Bedenkzeit** von drei Tagen vorzuschreiben. Die eindeutige Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 3 in Art. 14 Abs. 5 der Verbraucherkredit-RL-neu („vor dem Abschluss einer Versicherungspolice nach Absatz 3“) verdeutlicht, dass die Bedenkzeit ausschließlich für Kopplungsgeschäfte gilt. Dies hat folgenden Grund: Wenn die Bank die Darlehensvergabe von Bestehen einer einschlägigen Versicherung abhängig macht, muss es dem Verbraucher gestattet sein, diese Versicherung auch bei einem Drittanbieter abzuschließen. Die Bedenkzeit von drei Tagen soll dazu dienen, dass der Verbraucher die von der Bank für die Kreditvergabe geforderte und ggf. selbst angebotene Versicherung mit anderen Angeboten am Markt vergleichen und sich ggf. für ein gleichwertiges Versicherungsprodukt eines anderen Anbieters entscheiden kann. Die Kreditkonditionen des ursprünglichen Angebots seitens der Bank dürfen sich in diesen drei Tagen nicht ändern.

Der Verbraucher kann bei einem **Kopplungsgeschäft** auf Wunsch auf die Bedenkzeit von drei Tagen verzichten und den Kredit samt Restschuldversicherung unmittelbar abschließen.

Im Umkehrschluss bedeutet das: Wenn der Abschluss des Kreditvertrages **nicht vom Abschluss der Versicherung abhängig gemacht wird** (Bündelungsgeschäft), darf der nationale Gesetzgeber nach der vollharmonisierenden Verbraucherkredit-RL-neu für den Abschluss einer Restschuldversicherung keine Bedenkzeit vorschreiben. Denn für Bündelungsgeschäfte enthält die Verbraucherkredit-RL-neu – anders als für Kopplungsgeschäfte – keine Ausnahmeregelung für die Einführung einer Bedenkzeit.

## II. Zukunftsfinanzierungsgesetz

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz aus dem Jahr 2023 hat im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nationale Regelungen zum Kopplungs- und Bündelungsgeschäft bei der Restschuldversicherung getroffen.

### 1. Kopplungsgeschäfte

Mit Absatz 1a in § 492a BGB wurde ein Kopplungsverbot für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Restschuldversicherungen eingeführt.

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu (Bearbeitungsstand: 05.06.2025, im Folgenden: RefE) sieht vor, § 492a Abs. 1a BGB aufzuheben und das dortige Verbot in § 492a Absatz 1 BGB-neu mitzuerfassen. Damit erfasst das Verbot von Kopplungsgeschäften bei Allgemein-Verbraucherdarlehen neben Restschuldversicherungen nun in Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu auch alle anderen gesonderten Finanzprodukte oder -dienstleistungen. § 492a Absatz 1a BGB hat daneben keine eigenständige Bedeutung mehr, sondern geht darin auf.

Mit § 492b Abs. 1a BGB-neu wird im RefE von der Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 Verbraucherkredit-RL-neu Gebrauch gemacht und insoweit eine Ausnahme vom Verbot von Kopplungsgeschäften vorgenommen. Diese betrifft allerdings nicht den Abschluss von (Restschuld-)Versicherungen. **Von der Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 Verbraucherkredit-RL-neu wird im RefE kein Gebrauch gemacht.**

**Bewertung:** Der Bundesgesetzgeber hat bislang davon abgesehen, Kopplungsgeschäfte bei Allgemein-Verbraucherdarlehen mit Versicherungen zu erlauben. Das steht im Einklang mit der Verbraucherkredit-RL-neu.

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz nicht geändert wurde die bereits zuvor bestehende Möglichkeit von Kopplungsgeschäften bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen gemäß §§ 492b Abs. 2, 492a Abs. 1 S. 1 BGB.

### 2. Bündelungsgeschäfte

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurde § 7a Abs. 5 VVG neu gefasst:

*„Der Versicherer darf einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig. [...]“*

Der RefE sieht hierzu derzeit keine Änderungen vor.

**Bewertung:** Da § 492a BGB Kopplungsgeschäfte bei Restschuldversicherungen generell untersagt, bezieht sich der Anwendungsbereich des § 7a Abs. 5 VVG nur auf Bündelungsgeschäfte. Für Restschuldversicherungen, deren Abschluss freiwillig und gerade nicht Voraussetzung für die Kreditvergabe ist, schließt der Gesetzgeber den zeitgleichen Abschluss von Versicherung und Kredit in einem Paket gemeinsam aus. Ein zeitgleicher Abschluss eines Kredits mit einer diesen Kredit absichernden Restschuldversicherung ist ausnahmslos verboten, obwohl die Verbraucherkredit-RL-neu diese Bündelungsgeschäfte ausnahmslos erlaubt.

Die Regelung des § 7a Abs. 5 VVG ist nicht richtlinienkonform:

Sofern lediglich ein Bündelungsgeschäft vorliegt, darf dies nicht eingeschränkt und überhaupt keine Bedenkzeit vorgeschrieben werden (Art. 14 Abs. 1 Verbrauchercredit-RL-neu). Aus der Gesetzgebungshistorie zur vollharmonisierenden Verbrauchercredit-RL-neu ergibt sich, dass überhaupt keine Einschränkungen beim Bündelungsgeschäft zulässig sind („erlauben Bündelungsgeschäfte“). Insbesondere die eindeutige Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 3 in Art. 14 Abs. 5 der Verbrauchercredit-RL-neu verdeutlicht, dass für die Regelung einer Bedenkzeit bei Bündelungsgeschäften kein Raum ist.

Die derzeitige deutsche Regelung verbietet – ebenso wie der derzeitige RefE – Bündelungsgeschäfte vor Ablauf einer Woche nach Kreditabschluss. **Da der RefE eine Änderung des § 7a Abs. 5 VVG bislang nicht vorsieht, hält er die europarechtswidrige Regelung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes aufrecht.**

### III. Ergebnis

Die vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes eingeführte Einschränkung – eine strikte siebentägige Cooling-off-Periode – ist mit der Verbrauchercredit-RL-neu nicht vereinbar. Soweit der RefE zur Umsetzung der Verbrauchercredit-RL-neu an dieser Einschränkung nichts ändert, bleibt diese weiterhin und absehbar europarechtswidrig.

#### Übersichtstabelle:

Aspekt	Verbrauchercredit-RL-neu	ZuFinG / RefE	Bewertung
<b>Kopplung RSV</b>	Grundsätzlich verboten, Mitgliedstaaten können die Kopplung unter Bedingungen (3 Tage Bedenkzeit und Möglichkeit auf Verzicht) erlauben	Verboten für Allgemein-Verbraucherdarlehen, § 492a BGB RefE: Ausnahmeregelung in § 492b Abs. 1a BGB (nicht für Restschuldversicherung relevant)	✅ Richtlinienkonform; Ausnahmemöglichkeit nach Art. 14 Abs. 3, 5 Verbrauchercredit-RL-neu
<b>Bündelung RSV (freiwillig)</b>	Erlaubt, keine Einschränkungen zulässig	§ 7a Abs. 5 VVG (7 Tage Abschlussverbot / Cooling-off ohne Möglichkeit auf Verzicht)	❌ Unvereinbar mit der Verbrauchercredit-RL-neu